

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung 2014

Basel, 19. März 2014

Sehr geehrte Aktionärin
Sehr geehrter Aktionär

Wir freuen uns, Sie zur **ordentlichen Generalversammlung 2014** der Basilea Pharmaceutica AG („Basilea“, „die Gesellschaft“) einzuladen, die am Mittwoch, **9. April 2014** um 14 Uhr (Türöffnung um 13:30 Uhr), im „Auditorium“ des Hotels Hilton, Aeschengraben 31 in Basel, Schweiz, stattfindet.

Weitere Erläuterungen zu den Traktanden 4-11 und den entsprechenden Anträgen des Verwaltungsrates können dem Anhang im Anschluss an die Traktanden entnommen werden.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernjahresrechnung 2013

Antrag:

Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Konzernjahresrechnung für das Geschäftsjahr 2013.

2. Ergebnisverwendung

Antrag:

Vortrag des Bilanzverlusts in Höhe von CHF 1,945,128 auf neue Rechnung.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Antrag:

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

4. Wahlen in den Verwaltungsrat

Anträge:

4a Wiederwahl von Dr. Martin Nicklasson,
schwedischer Staatsbürger, geboren 1955,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2013,
Präsident des Verwaltungsrates der Basilea seit 2013,
als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

4b Wiederwahl von Herrn Domenico Scala,
Schweizer und italienischer Staatsbürger, geboren 1965,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2011,
als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

4c Wiederwahl von Herrn Hans-Beat Gürtler,
Schweizer Staatsbürger, geboren 1946,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2009,
als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

4d Wiederwahl von Prof. Daniel Lew,
Schweizer Staatsbürger, geboren 1948,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2003,
als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

4e Wiederwahl von Dr. Thomas M. Rinderknecht,
Schweizer Staatsbürger, geboren 1954,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2011,
als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

4f Wiederwahl von Herrn Steven D. Skolsky,
amerikanischer Staatsbürger, geboren 1956,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2008,
als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

4g Wiederwahl von Dr. Thomas Werner,
deutscher Staatsbürger, geboren 1956,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2011,
als Mitglied des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

5. Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates

Antrag:

Wiederwahl von Dr. Martin Nicklasson,
schwedischer Staatsbürger, geboren 1955,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2013,
Präsident des Verwaltungsrates der Basilea seit 2013,
als Präsident des Verwaltungsrates bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

6. Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Antrag:

6a Wiederwahl von Dr. Martin Nicklasson,
schwedischer Staatsbürger, geboren 1955,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2013,
Präsident des Verwaltungsrates der Basilea seit 2013,
Vorsitzender des Vergütungsausschusses seit 2013,
als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

6b Wiederwahl von Herrn Steven D. Skolsky,
amerikanischer Staatsbürger, geboren 1956,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2008,
Mitglied des Vergütungsausschusses seit 2008,
als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

6c Wiederwahl von Dr. Thomas Werner,
deutscher Staatsbürger, geboren 1956,
Mitglied des Verwaltungsrates der Basilea seit 2011,
Mitglied des Vergütungsausschusses seit 2013,
als Mitglied des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten
ordentlichen Generalversammlung.

7. Wahl der Revisionsstelle

Antrag:

Wiederwahl von PricewaterhouseCoopers AG, Basel, als Revisionsstelle für die Jahresrechnung
und die Konzernjahresrechnung des Geschäftsjahres 2014.

8. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag:

Wahl von Frau Dr. Caroline Cron, Advokatin, Lenz Caemmerer, als unabhängige Stimmrechtsvertre-
terin bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

9. Anpassung der Statuten an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Antrag:

Um die Statuten der Gesellschaft an die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsen-
kotierten Aktiengesellschaften (VegüV) anzupassen, sind die folgenden Artikel zu ändern oder zu
ergänzen: Artikel 6 Absatz 2 Ziffern 2, 5, 6 (neu), 7 (neu) und 9 (neu); Artikel 8 Absatz 4; Artikel 10
Absatz 2 und 3; Artikel 13 Absatz 2; Artikel 14; Artikel 15 Absatz 2 Ziffer 6 und Absatz 3 (neu), Artikel 18,
Artikel 19 (neu), Artikel 20 (neu), Artikel 21 (neu), Artikel 25 (neu) und Artikel 26 (neu), wobei diese
Statutenänderungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft treten. Der genaue Wortlaut
kann dem „Anhang“ unten entnommen werden.

10. Weitere Anpassungen der Statuten

Antrag:

Aufgrund von Gesetzesänderungen sind weitere Anpassungen der Statuten notwendig. Die folgenden
Artikel sind zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen: Artikel 6 Absatz 2 Ziffern 3, 4, 8; Artikel 11
Absatz 2; Artikel 15 Absatz 2 Ziffer 10; Artikel 19; Artikel 20 Absatz 2; Artikel 23 Absatz 2 sowie der
derzeitige Artikel 25, wobei diese Statutenänderungen erst mit ihrer Eintragung im Handelsregister in
Kraft treten. Der genaue Wortlaut kann dem „Anhang“ unten entnommen werden.

11. Schaffung von genehmigtem Kapital durch die Genehmigung des Artikels 3b der Statuten

Antrag:

Erneuerung des genehmigten Kapitals, welches in 2013 auslief, durch die erneute Schaffung von
genehmigtem Kapital mittels Ergänzung der Statuten um den neuen Artikel 3b mit folgendem
Wortlaut:

Artikel 3b Genehmigtes Aktienkapital

- ¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, in einem Zeitraum von zwei Jahren das Aktienkapital in einem oder mehreren Schritten um höchstens CHF 2'000'000.– zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 2'000'000 Namenaktien zum Nennwert von je CHF 1.–. Die neuen Aktien sind je vollständig zu liberieren.
- ² Zeichnung und Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung unterliegen den Bestimmungen von Artikel 5 der Statuten.
- ³ Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Liberierung, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder ein Konsortium ausgeben.
- ⁴ Der Verwaltungsrat kann das Bezugsrecht der Aktionäre, einschliesslich im Fall eines öffentlichen Angebots für Aktien der Gesellschaft, ganz oder teilweise ausschliessen und einzelnen Aktionären oder Dritten zuweisen für Zwecke der Verwendung der Aktien für die Beteiligung von strategischen Partnern; für den Erwerb von oder die Investition in Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen, Produkte und Produktentwicklungsprogramme, Immaterialgüterrechte oder Lizenzen zur Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb von Produkten auf den Gebieten der Pharmazie, Biologie oder Diagnostik oder für Aktienplatzierungen für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Erwerbs- oder Investitionsvorhaben der Gesellschaft; um mittels Aktientausch eine Transaktion zu erleichtern; für die Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an ausländischen Börsen; oder zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer möglich wäre. In allen anderen Fällen bleibt das Bezugsrecht gewahrt. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der sie zu Marktkonditionen platzieren kann.

Eine Erläuterung zur vorgeschlagenen Änderung kann dem „Anhang“ unten entnommen werden.

Anhang

Erläuterungen zu den Traktanden

Ad Traktandum 4-6, 8 und 9

Die Annahme der Minder-Initiative durch die Schweizer Wähler im März 2013 hat Einfluss auf börsennotierte Aktiengesellschaften. Zur Umsetzung der neuen Anforderungen der Verordnung schlägt der Verwaltungsrat einen Katalog an Statutenänderungen vor, welche nachfolgend aufgeführt sind.

Zusammengefasst, die Verwaltungsratsmitglieder werden gemäss Verordnung neu jährlich für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Zudem werden der Verwaltungsratspräsident, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie der unabhängige Stimmrechtsvertreter neu von der Generalversammlung gewählt. Die Statuten regeln die Aufgaben des Vergütungsausschusses sowie die Anzahl von zusätzlichen Mandaten für Mitglieder des Verwaltungsrates. Ab 2015 gehört es zu den Aufgaben des Verwaltungsrates, einen Vergütungsbericht zu erstellen, welcher den Aktionären zur Verfügung gestellt wird.

Die vollständigen, nicht geänderten Statuten sind auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.basilea.com/Investor-Relations/Corporate-Governance/> abrufbar.

Geltender Text

Art. 6 Absatz 2 (Befugnisse)

- ² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernrechnungsprüfers;
 5. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.
[Wird zur Ziffer 10]
- [Keine Bestimmung]
- [Keine Bestimmung]
- [Keine Bestimmung]

Vorgeschlagener revidierter Text

Art. 6 Absatz 2 (Befugnisse)

- ² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
2. Wahl und Abberufung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsidenten, der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
 5. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen;
 6. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen fixen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Juli des laufenden Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres;
 7. Genehmigung des Gesamtbetrages der maximalen variablen Vergütung der Geschäftsleitung für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres;
 9. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreeters;

Geltender Text

Art. 8 Absatz 4 (Einberufung)

- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Revisionsbericht und gegebenenfalls der Bericht des Konzernprüfers am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen; die Namenaktionäre sind zudem unter Einhaltung derselben Frist durch schriftliche Mitteilung davon zu unterrichten.

Art. 10 Absatz 2 und 3

(Teilnahmeberechtigung, Vertretung)

- 2 Ein Aktionär kann sich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht durch einen Dritten an der Generalversammlung vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht.
- 3 Der Verwaltungsrat erlässt Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.
[Wird zur Ziffer 4]

Art. 13 Absatz 2 (Anzahl Mitglieder, Amtsdauer)

- 2 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 3 Jahre, wobei unter einem Jahr die Zeitdauer zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen ist. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Der Wahlturnus ist so festzulegen, dass jedes Jahr die Amtsdauer von rund einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder abläuft. Wiederwahl ist zulässig. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Art. 14 (Konstituierung, Organisation)

Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats und/oder Aktionär sein muss.

Art. 15 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)

- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

Vorgeschlagener revidierter Text

Art. 8 Absatz 4 (Einberufung)

- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die entsprechenden Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen; die Namenaktionäre sind zudem unter Einhaltung derselben Frist durch schriftliche Mitteilung davon zu unterrichten.

Art. 10 Absatz 2 und 3

(Teilnahmeberechtigung, Vertretung)

- 2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder, durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht, durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.
- 3 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Der Verwaltungsrat bezeichnet den unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung, sofern die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter hat.

Art. 13 Absatz 2 (Anzahl Mitglieder, Amtsdauer)

- 2 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder und des Präsidenten endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Ist das Präsidium vakant, bezeichnet der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Art. 14 (Konstituierung, Organisation)

Der Verwaltungsrat konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften selbst. Er bezeichnet seinen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats und/oder Aktionär sein muss.

Art. 15 Absatz 2 und 3 (Aufgaben und Befugnisse)

- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

Geltender Text

6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;

[Keine Bestimmung]

Artikel 18 Entschädigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

Vorgeschlagener revidierter Text

6. Erstellung des Geschäfts- und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- 3 Der Verwaltungsrat hat folgende zusätzliche Befugnisse betreffend Vergütung:
 1. Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf einzelne Vergütungselemente für dieselben oder andere Zeitperioden und/oder bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.
 2. Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest, und unterbreitet diesen bzw. diese der Generalversammlung zur Genehmigung.
 3. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor der Genehmigung durch die Generalversammlung unter Vorbehalt der nachfolgenden Genehmigung ausrichten.

Artikel 18 Vergütung

- 1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung. Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Verwaltungsratsmitgliedern unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Deren Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.
- 2 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.
- 3 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.

Geltender Text**Vorgeschlagener revidierter Text**

[Keine Bestimmung]

- ⁴ Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen und vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat und der Vergütungsausschuss berücksichtigen dabei die Interessen der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

C. Vergütungsausschuss**Artikel 19** Anzahl Mitglieder, Amtsdauer

- ¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus einem oder mehreren, höchstens aber drei nicht-exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrats.
- ² Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschuss endet nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt und Abberufung. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Artikel 20 Aufgaben und Befugnisse

- ¹ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Erarbeitung, Festlegung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und der -richtlinien der Gesellschaft sowie der Leistungskriterien und -ziele.

Geltender Text

[Keine Bestimmung]

Vorgeschlagener revidierter Text

- 2 Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ausarbeitung der der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge betreffend Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat erlässt ein entsprechendes Reglement. Der Vergütungsausschuss kann dem Verwaltungsrat Vorschläge und Empfehlungen betreffend Entschädigung der Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder oder der Basilea Mitarbeitenden unterbreiten. Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat zudem bei der Erstellung des Vergütungsberichts. Im Rahmen seiner Delegationsbefugnis kann der Verwaltungsrat den Vergütungsausschuss mit weiteren Aufgaben beauftragen.

Artikel 21 Vergütung

- 1 Die Mitglieder des Vergütungsausschusses haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Generalversammlung, haben die Mitglieder des Vergütungsausschusses Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit und Verantwortung entsprechende Vergütung.
- 2 Artikel 18 dieser Statuten gilt sinngemäss.

V. Geschäftsleitung**Artikel 25 Ernennung und Vergütung**

- 1 Im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse kann der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung an natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen.
- 2 Die Gesellschaft kann Arbeitsverträge mit Geschäftsleitungsmitgliedern für unbefristete oder befristete Zeitdauer abschliessen. Die unbefristeten Arbeitsverhältnisse können einer Kündigungsfrist von bis zu 12 Monaten unterstehen. Die befristeten Arbeitsverhältnisse dürfen eine Dauer von 12 Monaten nicht überschreiten. Eine Erneuerung ist zulässig.
- 3 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, während der Dauer der bereits genehmigten Vergütungsperiode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode und Mitglied 40% der jeweils letzten genehmigten Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

Geltender Text**Vorgeschlagener revidierter Text**

[Keine Bestimmung]

- 4 Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden.
- 5 Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrössen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest.
- 6 Die Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, Optionen und vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss legt allfällige Verfallsbedingungen, die Ausübungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen fest; er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungsbedingungen und -fristen und Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat und/oder der Vergütungsausschuss berücksichtigt dabei die Interessen der Gesellschaft, einschliesslich ihrer Fähigkeit, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

VI. Mandate ausserhalb des Konzerns**Artikel 26** Zulässige Mandate

- 1 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zwölf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als vier Mandate in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- 2 Kein Mitglied der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate und davon nicht mehr als ein Mandat in börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.
- 3 Nicht unter diese Beschränkungen fallen
 - (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;

Geltender Text

Vorgeschlagener revidierter Text

- (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierter Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
 - (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.
- ⁴ Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

Ad Traktandum 10

Um weitere Gesetzesänderungen im schweizerischen Obligationenrecht, einschliesslich der Änderung des Art. 698 Absatz 2 Ziffer 3; Art. 957 ff., gemäss Rechnungslegungsrecht vom 23. Dezember 2011, nachzuvollziehen, und aus Gründen der Konsistenz, schlägt der Verwaltungsrat noch weitere Statutenänderungen vor, die nachfolgend zusammengefasst sind.

Die Generalversammlung wählt weiterhin Basileas Revisionsstelle, die separate Wahl eines Konzernrechnungsprüfers ist jedoch nicht mehr erforderlich. Zudem wurden in Artikel 6 die Kompetenzen der Generalversammlung aufgrund der Änderungen im schweizerischen Obligationenrecht angepasst. Schliesslich wird ein Artikel bezüglich Sachübernahmen von der F. Hoffmann-La Roche AG im Rahmen der Gründung der Basilea ersatzlos gestrichen, da dieser nicht mehr relevant ist.

Geltender Text

Art. 6 Absatz 2 (Befugnisse)

- ² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
3. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;

Art. 11 Absatz 2 (Stimmrecht, Beschlussfassung)

- ² Soweit das Gesetz (Art. 704 OR) oder die Statuten (Art. 12) keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Art. 15 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)

- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren.

Vorgeschlagener revidierter Text

Art. 6 Absatz 2 (Befugnisse)

- ² Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
 4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
 8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;

Art. 11 Absatz 2 (Stimmrecht, Beschlussfassung)

- ² Soweit das Gesetz oder die Statuten (Art. 12) keine abweichenden Bestimmungen enthalten, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Art. 15 Absatz 2 (Aufgaben und Befugnisse)

- ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
- [Gestrichen]

Geltender Text

C. Revisionsstelle und Konzernprüfer

Art. 19 Wahl, Aufgaben

- ¹ Die Generalversammlung wählt je für die Dauer eines Jahres einen oder mehrere besonders befähigte Revisoren als Revisionsstelle und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, einen ebensolchen Konzernprüfer.
- ² Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer haben die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Art. 20 Absatz 2 (Geschäftsjahr und Geschäftsbericht)

- ² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung (soweit gesetzlich vorgeschrieben) und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die Konzernrechnung erstellt wird.

Art. 25 Beabsichtigte Sachübernahme

Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung von der F. Hoffmann-La Roche AG, in Basel, Laboreinrichtungen (insbesondere wissenschaftliche Geräte, Apparaturen, Automaten und EDV-Anlagen) sowie Patente auf den Gebieten der Infektionskrankheiten und der Dermatologie zum Preis von höchstens CHF 6'000'000.– zu übernehmen.

Ad Traktandum 11

Der beantragte neue Artikel 3b der Statuten bezieht sich auf die Erneuerung des genehmigten Kapitals, welches im 2013 ausgelaufen ist und betrifft die Höhe des genehmigten Kapitals. Diese Genehmigung soll erneut für die gesetzlich zulässige Dauer von zwei Jahren gelten.

Bereits in früheren Jahren haben die Basilea-Aktionäre der Schaffung und Erneuerung des genehmigten Kapitals zugestimmt, da dies Basilea die notwendige Flexibilität gibt, rasch auf sich bietende strategische Chancen zu reagieren. Der Verwaltungsrat beantragt daher, den Artikel 3b zu diesem Zweck zu erneuern.

Aufgrund der obigen Änderungen der Statuten ist die Nummerierung der einzelnen Artikel der Statuten entsprechend anzupassen.

Vorgeschlagener revidierter Text

D. Revisionsstelle

Art. 22 Wahl, Aufgaben

- ¹ Die Generalversammlung wählt je für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle hat die gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

Art. 23 Absatz 2 (Geschäftsjahr und Geschäftsbericht)

- ² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung und dem Lagebericht (soweit gesetzlich vorgeschrieben) zusammensetzt. Der Verwaltungsrat bestimmt die Währung, in welcher die Konzernrechnung erstellt wird.

[Gestrichen]

Teilnahmeberechtigung/Vollmachterteilung

Lediglich Aktionäre und Nutzniesser, die am 28. März 2014 im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragen sind, sind teilnahme- und stimmberechtigt.

Keine Handelsbeschränkung für Aktien: Die Registrierung von Aktionären zu Stimmrechtszwecken hat keinen Einfluss auf die Handelbarkeit der Basilea-Aktien der eingetragenen Aktionäre vor, während oder nach einer Generalversammlung.

Zutrittskarten können beim Aktienbüro der Basilea unter SIX SAG AG, Basilea Pharmaceutica AG, Postfach, 4609 Olten, Schweiz, mittels des beiliegenden Anmeldescheins bestellt werden.

Vollmachterteilung: Falls Sie nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, einen Dritten oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin im Sinne von Art. 689c OR, Frau Dr. Caroline Cron, Advokatin, Lenz Caemmerer, Elisabethenstrasse 15, Postfach 430, 4010 Basel, Schweiz, zu bevollmächtigen. Zur Vollmachterteilung sowie für Stimminstruktionen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter kann der beiliegende Anmeldeschein verwendet werden.

Geschäftsbericht 2013: In der Beilage erhalten Sie ein Exemplar unseres Geschäftsberichts 2013, welcher auch auf dem Internet unter www.basilea.com einsehbar ist. Der Geschäftsbericht und die Berichte der Revisionsstelle liegen vom 19. März 2014 an am Sitz unserer Gesellschaft in Basel zur Einsichtnahme durch die Aktionäre auf. Diese Unterlagen werden Aktionären auf Anforderung beim Corporate Secretary unter Basilea Pharmaceutica AG, Postfach, 4005 Basel, Schweiz, auch zugesandt.

Mit freundlichen Grüssen

Basilea Pharmaceutica AG
Der Verwaltungsrat